

83. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann in einem Briefwechsel eine förmliche Vertragsurkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 preuss. Stempelgesetzes (im Gegensatz zum brieflichen Vertrag im Sinne des § 1 Abs. 3) gefunden werden?
2. Was ist unter „Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen“ im Sinne der Tariffst. 32 Abs. 5 desselben Gesetzes (in der Fassung vom 30. Juni 1909) zu verstehen?

VII Zivilsenat. Urf. v. 19. März 1915 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. G. f. B. (Kl.). Rep. VII. 486/14.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Durch Schreiben vom 18. September 1909 richtete der Gutsbesitzer G. an die Klägerin den Antrag, von ihr zehn näher bezeichnete Ochsen unter näher angegebenen Bestimmungen zum Preise von 5104,35 M zu kaufen. Die Klägerin nahm diesen Antrag durch Schreiben vom 20. desselben Monats an. Hierzu wurde ein Landestempel von 17,50 M erfordert, den die Klägerin bezahlt hat und mit der vorliegenden Klage zurückfordert. Das Landgericht verurteilte den beklagten Fiskus zur Zahlung von 17,50 M an die Klägerin. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Abgabe, die der Beklagte im vorliegenden Falle erhoben hat, ist der in Tariff. 32 VStempG. verordnete Kaufstempel.

Außer Streit ist, daß der zu dieser Besteuerung herangezogene Kaufvertrag zwischen dem Gutsbesitzer G. und der Klägerin durch die zwischen ihnen gewechselten Briefe vom 18. und 20. September 1909 zustande gekommen ist. In Fällen solcher Art wird nach der in § 1 Abs. 3 Satz 1 VStempG. ausgesprochenen Regel ein Stempel nicht erhoben. Ausnahmsweise unterliegen brieflich geschlossene Verträge nach der in Satz 2 a. a. O. hinzugefügten Bestimmung dem zutreffenden Stempel dann, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel die Aufnahme eines solchen Vertrags zu ersetzen. Diese Ausnahme kann hier schon darum nicht Platz greifen, weil nach der zutreffenden und von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts über Verträge der vorliegenden Art (Viehkäufe) die Errichtung einer förmlichen Urkunde nicht verkehrszüblich ist und es somit gleich an der ersten der drei gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahme fehlt.

Daß gleichwohl der Kaufstempel mit Recht erfordert sei, hatte der Beklagte auf zweierlei Art zu begründen versucht. In erster

Reihe machte er geltend, es liege nicht lediglich der Fall eines brieflichen Vertrags (§ 1 Abs. 3 a. a. D.) vor, sondern in Wahrheit sei durch die beiden Briefe in ihrer Verbindung miteinander eine förmliche Vertragsurkunde (§ 1 Abs. 2) errichtet worden. Auch die Revision hat diese Auffassung aufrecht erhalten, indem sie „unter Wiederholung der vorinstanzlichen Ausführungen des Beklagten“ den § 1 als verletzt bezeichnete. Dieser Angriff geht fehl. Zweifelhaft mag sein, ob (mit Heinitz, Stempelsteuergesetz 3. Aufl. S. 19 fig.) aus dem gesetzlichen Charakter der Abgabe als Urkundenstempel zu folgern ist, die Vertragsurkunde müsse, um der Abgabe zu unterliegen, den Erfordernissen des § 126 BGB. entsprechen und daher bilde, wenn die Unterzeichnung der Parteien nicht auf derselben Urkunde erfolgt, sondern jeder Teil nur eine für den anderen bestimmte Urkunde unterzeichnet, der gleiche Wortlaut beider Urkunden die unerlässliche Voraussetzung dafür, daß eine förmliche Vertragsurkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 StempG. als vorliegend angenommen werden könne; diese Voraussetzung würde durch die beiden Briefe nicht erfüllt sein. Unter allen Umständen aber muß, um in einem Briefwechsel eine solche förmliche Vertragsurkunde finden zu können, gefordert werden, daß jeder der beiden Briefe selbständig in sich den geeinigten rechtsgeschäftlichen Willen beider Teile in allen für den Vertragschluß in Betracht kommenden Punkten zum Ausdruck bringt. Diesem Erfordernis genügt schon der Brief vom 18. nicht, da darin ausgesprochenenerweise nur ein Vertragsantrag gemacht, also nur der einseitige Wille eines Teiles kundgegeben wird. Noch weniger aber genügt der Brief vom 20., da ihm selbständig der Inhalt des Vertrags in dessen wesentlichen Bestandteilen nicht entnommen werden kann. Zu den wesentlichen Bestandteilen des Kaufvertrags gehört die Bezeichnung der ver- und gelaufenen Sache. Hier bildeten selbstverständlich nicht zehn Ochsen als nur der Gattung nach bezeichnete Sachen den Gegenstand des Kaufes, sondern das Vertragsangebot bezog sich, wie der Brief vom 18. ergibt, auf zehn bestimmte, durch „Ohrmarken“ ausgesonderte Tiere. Der Brief der Klägerin vom 20. aber beschränkt sich allerdings nicht völlig auf eine Erklärung der Annahme des Vertragsantrags, sondern fügt dieser Erklärung noch die Worte hinzu: „Wir verkaufen Ihnen danach 10 Ochsen zum Preise von 5104,25 M unter Eigentumsvorbehalt bis zum Ein-

gange des Kaufpreises." Hier fehlt aber, abgesehen von dem sonstigen, in dem Angebotschreiben angegebenen Vertragsinhalte, die bestimmte Bezeichnung der den Kaufgegenstand bildenden Sachen, da die verkauften Tiere nur nach Gattung und Zahl, nicht jedoch nach ihren Merkmalen als bestimmte Einzelwesen bezeichnet sind.

Hiernach ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine förmliche gemäß Tariffst. 32 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 StempG. stempelspflichtige Vertragsurkunde in den gewechselten Briefen nicht zu finden sei, rechtlich nicht zu beanstanden, sondern zu billigen.

In zweiter Reihe aber hatte der Beklagte geltend gemacht, es liege, wenn auch keine Vertragsurkunde, doch jedenfalls der Tatbestand vor, an den sich die Steuerpflicht nach Abs. 5 der Tariffst. 32 (in der hier bereits maßgebenden Gesetzesfassung vom 30. Juni 1909) knüpfe. Ob unter diesem Gesichtspunkt eine Prüfung durch die Gerichte der Vorinstanzen überhaupt erfolgt ist, läßt sich den Urteilen nicht klar entnehmen. Keinesfalls aber bedarf es noch tatsächlicher Feststellungen; es handelt sich vielmehr lediglich um die rechtliche Beurteilung, so daß der Prüfung durch das Revisionsgericht nichts im Wege steht. Nach der Vorschrift in Abs. 5 der Tariffst. 32 unterliegen „Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen... dem Stempel dieser Tariffstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden... unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind“, und hiervon sind nur die vorliegend nicht in Betracht kommenden sog. Kommissionsnoten ausgenommen. Auch für die Anwendung dieser Vorschrift muß aber gefordert werden, daß die Urkunde das Veräußerungsgeschäft in allen wesentlichen Bestandteilen enthält. Das ist, wie bereits gezeigt, bei dem Briefe vom 20., um den allein es sich hier handelt, nicht der Fall. So wie dessen vorhin wiedergegebener Schlusssatz lautet, enthält er allerdings mehr als eine bloße Wiederholung der im ersten Satze ausgesprochenen Antragsannahme, aber doch nicht genug, um darin eine selbständige Beurkundung des Veräußerungsgeschäfts finden zu können. Die Revision macht geltend, in dem im Schlusssatze gebrauchten Worte „danach“ sei die Bezugnahme auf das Angebotschreiben des anderen Teiles enthalten und aus diesem sei deshalb der urkundliche Inhalt des Briefes vom 20. zu ergänzen. Eine solche Bezugnahme auf eine nicht von demselben Vertragsschließenden unterzeichnete und,

wie in Abs. 5 a. a. D. gefordert ist, dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigte, sondern von diesem selbst herrührende Urkunde ist aber nicht geeignet, den Tatbestand der Vorschrift zu erfüllen. Das würde auch in dem von der Revision unterstellten Falle gelten, wenn die in dem Schlußsatz enthaltene Erklärung nicht mit dem ersten Satz in einer Urkunde vereinigt, sondern getrennt beurkundet worden wäre; auch in diesem Falle würde die Vorschrift des Abs. 5 a. a. D. nicht anzuwenden sein.

Nach alledem bedarf es nicht noch der Erörterung, ob der Auffassung des Beklagten unter beiden von ihm geltend gemachten Gesichtspunkten auch der Umstand entgegensteht, daß die briefliche Erklärung vom 20. erst mit ihrem Zugehen an den anderen Teil wirksam geworden ist, im Zeitpunkte der Beurkundung also der Kaufvertrag noch nicht bestand.“ . . .